

„akzeptierenden“ Jugendarbeit mit rechten Jugendcliquen entgegengehalten, wobei es hier nicht um die Ablehnung der traditionellen antifaschistischen Jugendarbeit geht, sondern um einen Arbeitsansatz der die rechtsextremen Jugendlichen erreichen kann. Es geht hierbei nicht um eine „akzeptierende“ Sozialarbeit, die, um eine tragfähige Beziehung zum Probanden zu entwickeln oder aufrecht zu erhalten, eindeutige Abgrenzungen von gewalttätigen Ausschreitungen und neonazistischen Ideologien zurückstellt. Die gelegentlich geforderten konfrontativen Techniken der Auseinandersetzung sind ein Arbeitseinsatz, der die rechtsextremistischen Jugendlichen, jedenfalls außerhalb des Strafvollzugs, nicht erreicht. Aller Erfahrung nach entziehen sie sich einer solchen Sozialarbeit.

Diese Jugendlichen erwarten eigentlich zunächst von der Sozialarbeit überhaupt nichts. In der Tat liegt die Schwierigkeit vor allem in der Kontaktaufnahme. Akzeptierende Sozialarbeit heißt aber nicht, keine Grenzen zu ziehen. In der spärlich vorliegenden Literatur über Praxisprojekte mit rechten Jugendlichen wird dies auch deutlich hervorgehoben. In der akzeptierenden Arbeit geht es allerdings darum, das anzuhören, was man nicht hören will. Die einzige Chance sehen Sozialpädagogen in der Arbeit mit diesen Jugendlichen, mit ihnen wirklich in Kontakt zu kommen, darin, daß sie im Alltag in der Jugendarbeit, nicht aufklären, belehren oder beurteilen, sondern zunächst einmal verstehen wollen, was den Jugendlichen selbst ihre eigenen Orientierungs- und Handlungsmuster bedeuten und warum.

Die Sozialarbeit ist also aufgerufen, neue pädagogische Konzepte und Angebote zu entwickeln. Offenes Zugehen auf rechtsextreme Jugendliche, Gesprächsbereitschaft, das Einfühlen in die Lebenswelt, das Verstehen ihrer Lebenslagen bzw. Haltungen, das Erkennenwollen der Motive für ihre radikalen Einstellungen und Verhaltensweisen und somit das Ernstnehmen ihrer Person bilden hierfür die Grundlage. Einer solchen Sozialarbeit geht es um die Probleme und Bedürfnisse, die diese Jugendlichen haben, und nicht um die Probleme, die sie uns machen.

Sozialarbeit ist ein helfender Beruf. Sozialarbeit hat nicht die Aufgabe zu verurteilen, sondern zu verstehen. Nur durch Erkennen von Problemlagen ist Hilfe zur Veränderung möglich. Christliche Sozialarbeit zeichnet sich aus durch die Maximen „Integration statt Ausgrenzung“, „versöhnen statt strafen“ – angesichts der Taten von Mölln eine enorme Herausforderung.

Präventiv, so scheint mir, ist dem Rechtsextremismus nur zu begegnen, wenn wir dem Phänomen der „Allgegenwart von Gewalt“, so der Buchtitel von Udo Rauchfleisch (1992), verstärkt Aufmerksamkeit schenken. So begegnet uns die Gewalt nicht nur bei rechtsextremistischen Jugendlichen. Wir leben in einer Welt die voll von Gewalt ist. In praktisch allen Bereichen unseres Lebens sind wir mit verschiedenen Formen von Gewalt konfrontiert. Ein wesentlicher Schutz vor Gewalt sieht Rauchfleisch insbesondere in der Erziehung, bei der es ihm vordringlich darauf ankommt, das Selbstwertgefühl der Kinder, ihre Autonomiebestrebungen und ihr Verantwortungsbewußtsein zu stärken und ihnen durch unser Verhalten als Erwachsene Modelle zu vermitteln, an denen sie in konstruktives Handeln und ein von echter Toleranz geprägtes, die Würde des anderen Menschen respektierendes Umgehen miteinander lernen können. Wenn wir in der Öffentlichkeit die persönliche Integrität der Kinder respektieren, werden sie es heute im Umgang mit Gleichaltrigen und morgen als Erwachsene nicht nötig haben, die ihnen zugefügten Verletzungen an andere Menschen weiterzugeben. Rauchfleisch kommt es weiter darauf an, die von uns allen im sozialen Leben immer wieder eingesetzten Mechanismen der Ausgrenzung, Stigmatisierung und Entwertung anderer Menschen durchsichtig zu machen.

Eine weitere Möglichkeit dem Rechtsextremismus vorzubeugen, sehe ich dann, wenn der moralischen Urteilsbildung der Kinder und Jugendlichen mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Theorie der moralischen Urteilsbildung von Kohlberg lehrt uns, daß dies nur möglich ist, wenn Kinder und Jugendliche echtes demokratisches

Verhalten, eingebettet in demokratische Lebensformen, erlernen. Gemeint ist eine demokratische Haltung, wonach unterschiedliche Interessen und Standpunkte nicht nur toleriert, sondern auch unterstützt werden. Grundlage hierfür ist, daß Kinder und Jugendliche eine soziale Ordnung, an deren Erstellung oder Veränderung sie gleichermaßen wie die Erwachsenen beteiligt werden, als fair erfahren und erleben. Merkmale sind hier also Demokratie, Integration und Gleichberechtigung. Das Einüben demokratischer Handlungen in überschaubaren Lebensbereichen,

müßte im Kindergarten beginnen und seine Fortsetzung in der Schule, wie auch im Jugendzentrum bis hin zum Sportverein finden. Letztlich ginge es um die Demokratisierung des Alltags. Dies wäre ein Weg zur Entwicklung von mehr Autonomie. Autonomie, so Adorno in seinem Aufsatz „Erziehung nach Auschwitz“, wäre die einzig wahre Kraft zur Reflexion, zur Selbstbestimmung, zum Nicht-Mitmachen.

Werner Nickolai, Dipl.-Sozialarbeiter, lehrt Straffälligenhilfe an der Kath. Fachhochschule in Freiburg i. Br.

STRAVVOLLZUG

Allgemeine »Betriebsruhe«

Arbeitsrechtliche Vereinbarungen contra Aufgabenerfüllung nach dem Strafvollzugsgesetz: In Berliner Vollzugsanstalten herrscht zweimal täglich „allgemeine Betriebsruhe“.

Heinz Cornel

Zweimal an jedem Tag gibt es in den meisten Berliner Justizvollzugsanstalten seit Anfang des Jahres eine allgemeine Betriebsruhe. Um den MitarbeiterInnen des allgemeinen Vollzugsdienstes pro Schicht jeweils eine ungestörte halbstündige Pause zu garantieren, ruht der Justizvollzugsbetrieb am späten Vormittag und am frühen Abend für jeweils eine Stunde. Anders ist nach Ansicht des Personalrats die Umsetzung des tariflichen Anspruchs auf ungestörte Pause nicht durchzusetzen. Um diese durchführen zu können, ist für die Gefangenen während dieser Zeit der totale Einschluß angeordnet – Arbeit, Ausbildung, Schulunterricht und Freizeitgestaltung sind entsprechend nur sehr eingeschränkt möglich. Konkret heißt es dazu in der Dienstanweisung Nr. 1/93 der JVA Tegel vom 20.1.1993:

„Während dieser Zeit findet grundsätzlich keine Behandlung, Betreuung und Versorgung der Inhaftierten statt. Der Besucherverkehr mit externen Personen wird rechtzeitig vorab durch organisatorische Maßnahmen der Planung und Koordinierung ausgesetzt. Die Gefangenen sind also nicht nur direkt von dieser Neuerung betroffen – auch AnwältInnen, BewährungshelferInnen, (Jugend-)GerichtshelferInnen, VollzugshelferInnen und die MitarbeiterInnen der freien Straffälligenhilfe und Haftentlassenenhilfestellen der Bezirksämter können während dieser Zeit keinen Kontakt zu den Gefangenen aufnehmen, in der Regel sogar nicht einmal die Pforte passieren. In einem Schreiben der Justizvollzugsanstalt Tegel an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses von

Berlin wird darauf hingewiesen, daß auch für Abgeordnete 'keine Besuchsabfertigung stattfindet'.

Die Tatsache, daß durch arbeitsrechtliche Vereinbarungen die Aufgabenerfüllung aus dem Strafvollzugsgesetz derart eklatant, wenn auch in den Anstalten in unterschiedlichem Maße, eingeschränkt wird, hat zu teils erheblicher Kritik geführt. StrafverteidigerInnen, Gefangene, SozialarbeiterInnen der verschiedensten sozialen Dienste und freier Träger, wie z.B. der Arbeiterwohlfahrt, Anstaltsbeiräte, die Gewerkschaft ÖTV sowie sonstige kriminalpolitisch interessierte Personen protestieren gegen diese Verschlechterung. Der Berliner Tagesspiegel sprach von einem „absurden Ritual“ und die ÖTV stellte fest, daß alle wesentlichen Abläufe in den Vollzugsanstalten empfindlich gestört werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten Berlin, die Landesarbeitsgemeinschaft der BewährungshelferInnen und Bewährungshelfer, die Arbeitsgruppe „durchgehende Hilfen“ der Fachgruppe Straffälligenhilfe Berlin, die Freie Hilfe Berlin, die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin, die Vereinigung Berliner Strafverteidiger und die Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe riefen für den Mittwoch, den 3.3.1993 um 11.30 Uhr mit dem Slogan „Wir wollen rein!“ zu einer Protestaktion vor der Justizvollzugsanstalt Tegel auf, an der sich insgesamt etwa 50 Personen beteiligten.

Aus dem Berliner Strafvollzug selbst ist das Echo geteilt, aber von seiten der Bediensteten keinesfalls vorwiegend positiv. Während Anstaltsleiter darauf hinweisen, daß die Veränderungen sich in der Praxis kaum auswirkten und auch Justizvollzugsanstalten in anderen Ländern (Untersuchungshaftanstalten!) Einschränkungen bezüglich der Besuchszeiten für Strafverteidiger kennen, hat sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten Berlin eindeutig gegen diese Regelung ausgesprochen und die o.g. Aktion unterstützt. Daß die Gefangenen von dem zweimaligen einständigen Einschluß nicht begeistert sind und

dagegen durch ihre Interessenvertreter protestieren, kann nicht verwundern. Aber auch bei den Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes stößt die vielfältige Mehrarbeit und Verschlechterung des Klimas, die man als Preise für die ungestörte Pause zahlen muß, durchaus auf Kritik.

In der Sitzung des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses vom 18.2.1993 zeigte sich Kritik und Unverständnis für diese Änderung in allen Fraktionen. Auf eine Anfrage im Abgeordnetenhaus Berlins wies die Justizsenatorin Jutta Limbach darauf hin, daß der Senat die Pausenregelung in der Sache immer für problematisch gehalten habe und diese Regelung vorerst nur für eine Probephase von sechs Monaten gelte, die man deshalb abwarten solle.

Man fragt sich, wie denn der Berliner Justizvollzug in den letzten Jahrzehnten, wie weit mehr als 100 Anstalten in allen anderen Bundesländern, wie der öffentliche Nahverkehr, Krankenhäuser und Polizei (mit Ausnahme spezieller Pausenregelungen in Rostock im August 1992) ohne solche jetzt offenbar im Berliner Justizvollzug unvermeidlichen Betriebsruhen auskommen können und konnten. Verwundert waren auch von mir befragte verantwortliche Mitarbeiter aus den Justizverwaltungen mehrerer anderer Bundesländer über diese Neuerung – sie sahen weder eine Notwendigkeit dafür noch hielten sie es für verantwortlich.

Da niemand das Recht der Bediensteten auf angemessene Pausen bestreitet, die Nachteile für alle Betroffenen aber die Vorteile so offensichtlich übersteigen, ist nicht auszuschließen, daß es einigen wenigen Personen, denen seit Jahren jede Initiative zur Öffnung oder Liberalisierung des Vollzugs und zur Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes, so minimal sie auch seien, nicht paßt, eigentlich um die Durchsetzung anderer kriminalpolitischer Ziele geht. So, wie jede Flucht, die nicht zu vermeiden ist solange man Menschen einsperrt, zum Anlaß genommen wird, die technischen Sicherungen zu erhöhen, so soll nun die Berliner Justizverwaltung unter Berufung auf Arbeitnehmerrechte auf einen Kurs

mit mehr Einschluß und Repressionen gezwungen werden. Zumindest werden die Rechte der Gefangenen aus § 3 Abs. 1 StVollzG (Angleichungsgrundsatz) und § 4 Abs. 2 StVollzG, in dem es heißt, daß Gefangene nur die Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schweren Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind, stark eingeschränkt wenn nicht verletzt. Ge-

fangene, Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, SozialarbeiterInnen und StrafverteidigerInnen, ja letztlich die Berliner Justizverwaltung selbst werden zu Objekten einer rückwärts gewandten Kriminalpolitik.

Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt an der Fachhochschule für Sozialpädagogik und Sozialarbeit in Berlin und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

„VERFASSUNGSSCHUTZ“-GESETZE

Neue Geheimdienste

Unter dem Decknamen „Verfassungsschutz“ (VS) werden der Bevölkerung in den fünf östlichen Bundesländern neue Geheimdienste zugemutet. Die gesetzlichen Grundlagen wurden mittlerweile, teilweise in Windeseile, durch die Parlamente gepaukt. Eine gesellschaftliche Diskussion um das Für und Wider hat es kaum gegeben.

Rolf Gössner

Während der Landtagsdebatte um das sächsische „Verfassungsschutz“-Gesetz verkündete der Staatsminister des Innern, Heinz Eggert (CDU), nicht ohne Stolz, das von ihm vorgelegte Gesetz entspreche dem „neuesten Stand der Fachdiskussion“, trage dem Anliegen „soviel Transparenz wie möglich“ in vorbildlicher Weise Rechnung“ und sehe „insbesondere weitgehende Kontrollmöglichkeiten des Landtages“ vor.

Diese Behauptungen sind falsch: Denn mit diesem VS-Gesetz ist noch nicht einmal in Ansätzen der Versuch unternommen worden, den sattsam bekannten gefährlichen Tendenzen von Geheimdiensten wenigstens rechtlich entgegenzuwirken. Aber auch die VS-Gesetze der CDU/FDP-regierten Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen hinken weit abgeschlagen hinter jener bislang liberalsten Vorgabe her, die 1992 nach intensiven Diskus-

sionen im rot-grün regierten Alt-Bundesland Niedersachsen Gesetz wurde; mit diesem Reformgesetz wurde erstmals der ernsthafte Versuch unternommen, aus der Skandalgeschichte des VS Konsequenzen zu ziehen.

Die Leitlinien der niedersächsischen VS-Reform lassen sich kurz auf folgenden Nenner bringen: Einschränkung der Beobachtungsfelder, Einschränkung der geheimen Befugnisse, abschließende Aufzählung der sog. nachrichtendienstlichen Mittel, mehr Transparenz und eine deutlich verbesserte parlamentarische Kontrolle.

An diesem „richtungsweisenden“ Gesetz orientiert sich in den neuen Bundesländern – zumindest in Ansätzen – lediglich das ampel-regierte Brandenburg, wo Anfang März, nach heftigen Kämpfen in der SPD/FDP/Bündnis-90-Koalition, ein mehrheitsfähiger Entwurf vereinbart wurde.